

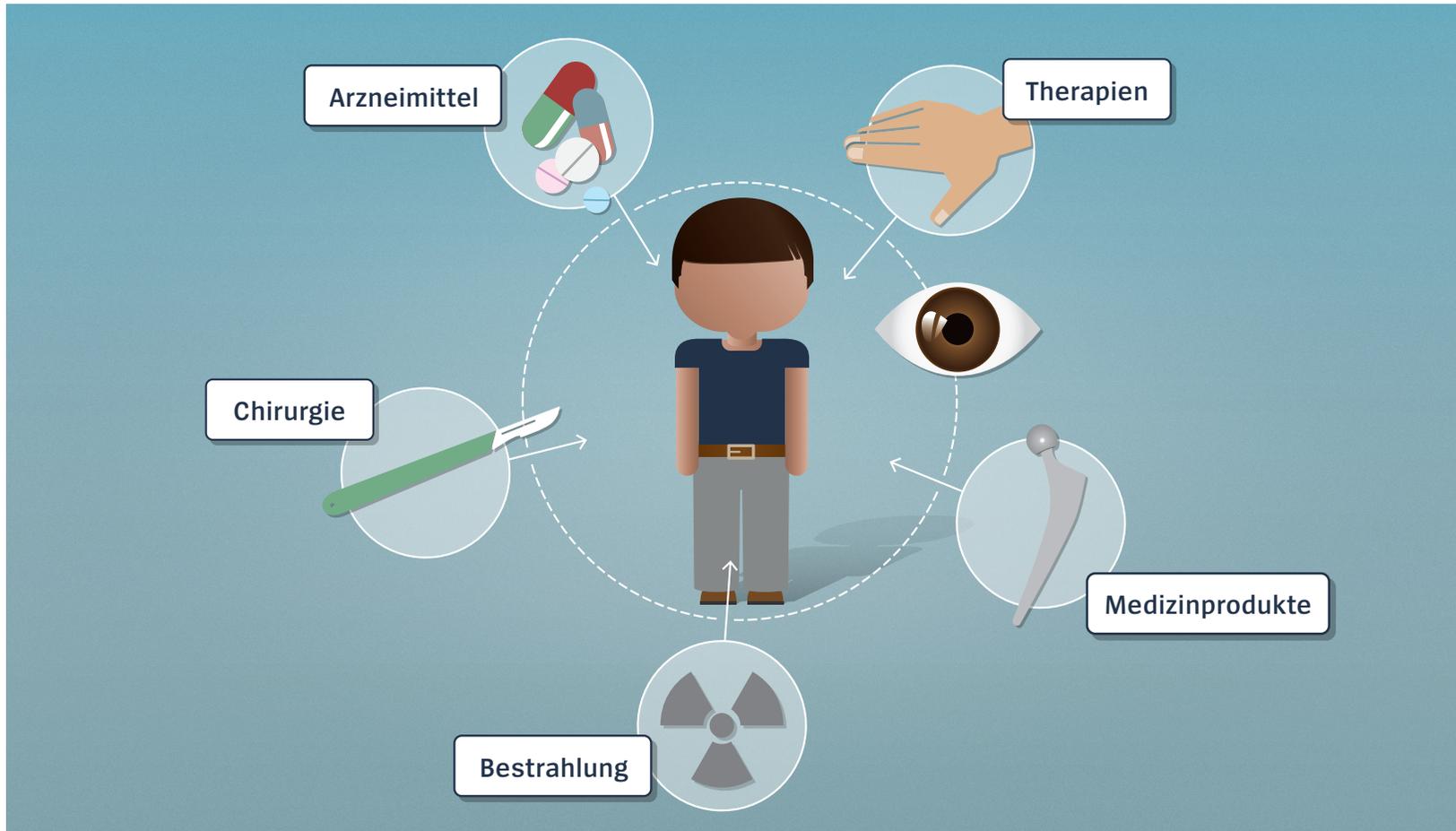
Forschung am Menschen Schutz des Menschen



Schutz des Menschen

Das Ziel der Regelung zur Humanforschung ist der Schutz eines jeden Menschen sowie der respektvolle Umgang mit persönlichen Gesundheitsdaten.

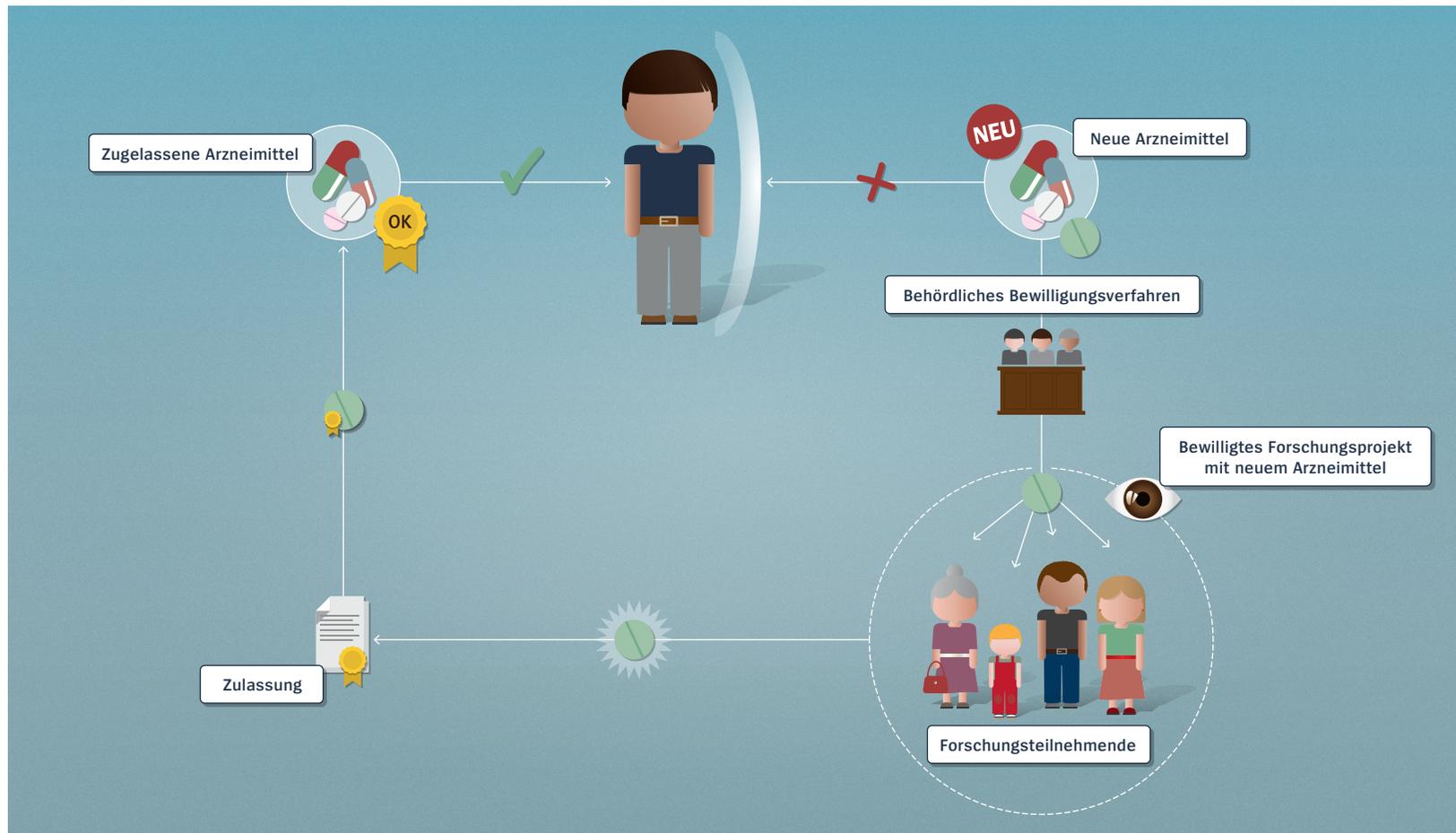
Forschung am Menschen Schutz des Menschen



Vorbeugungs- und Behandlungsverfahren

Um Krankheiten vorzubeugen und zu behandeln, werden zahlreiche Verfahren eingesetzt – so zum Beispiel, Therapien, Medizinprodukte, Bestrahlungen, chirurgische Eingriffe oder Arzneimittel.

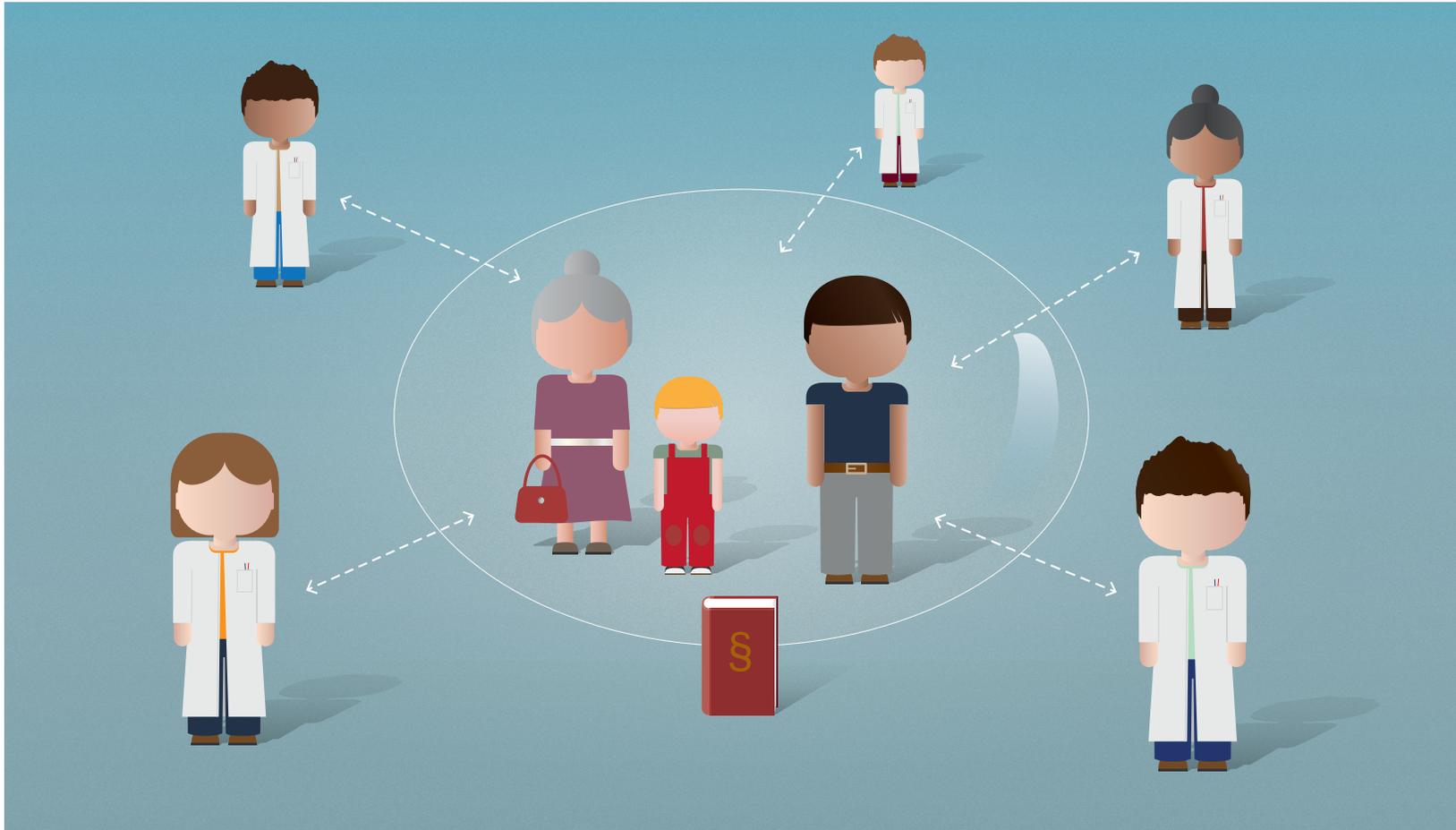
Forschung am Menschen Schutz des Menschen



Testen von Verfahren am Menschen

Neue Vorbeugungs- und Behandlungsverfahren – wie zum Beispiel ein Arzneimittel – müssen in einem behördlich bewilligten Forschungsprojekt am Menschen getestet werden. Zeigt ein Verfahren seine Wirksamkeit und ist das Risiko-Nutzen-Verhältnis angemessen, wird es für die Praxis zugelassen bzw. als Standard definiert.

Forschung am Menschen Gesetzgebung

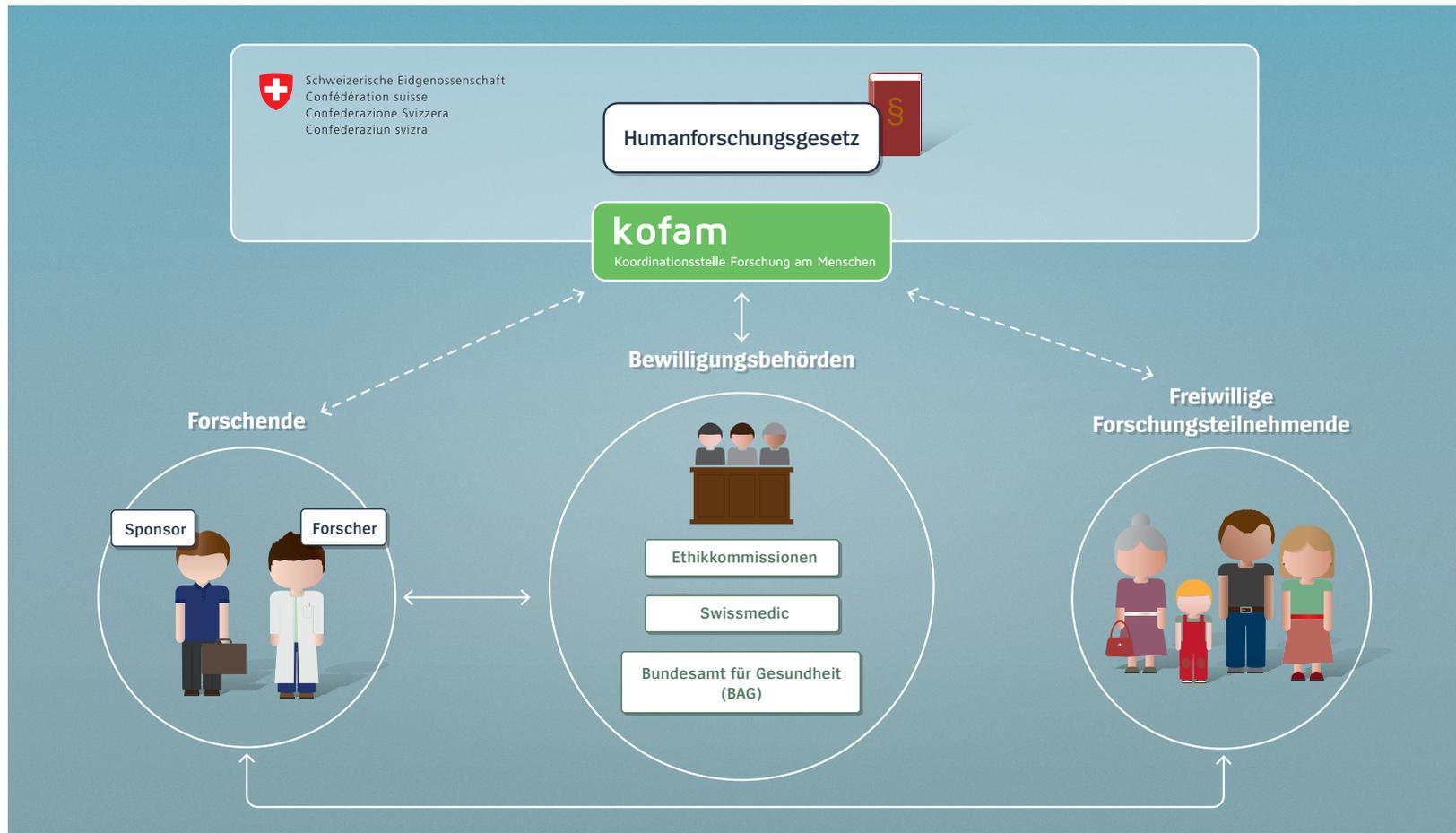


Schweizerisches Humanforschungsgesetz

Das Schweizerische Humanforschungsgesetz (HFG) gibt den Rahmen für die Interaktion zwischen den Forschungsteilnehmenden und den Forschenden vor.

Forschung am Menschen

Akteure und ihre Rechte und Pflichten

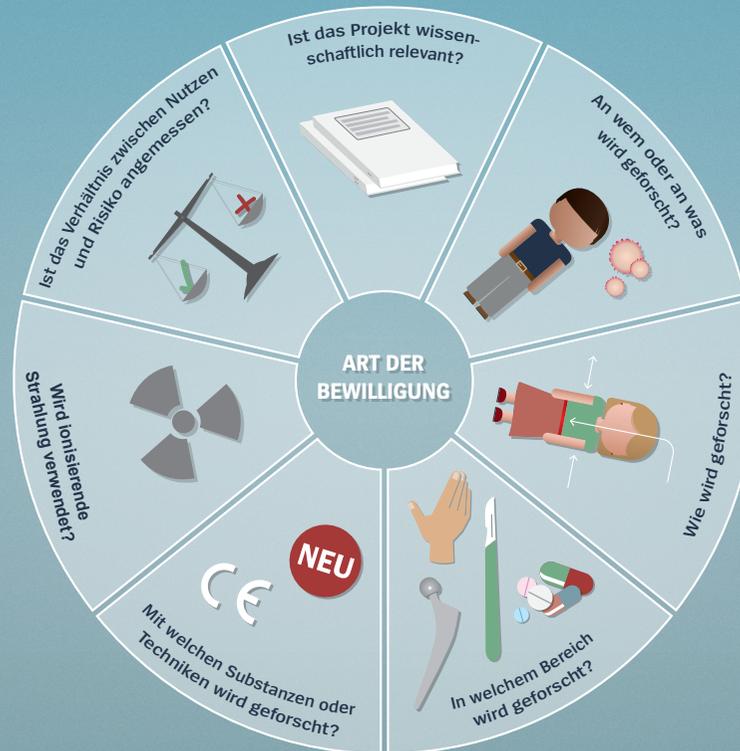


Akteure bei Humanforschungsprojekten

Bei Humanforschungsprojekten mit Bewilligungspflicht sind jeweils Forschende, Forschungsteilnehmende und die Bewilligungsbehörden involviert. Der Bund als vierter Akteur gibt die Rahmenbedingungen vor und übernimmt koordinierende und informierende Aufgaben.

Forschung am Menschen

Bestimmungsfaktoren für Humanforschungsprojekte



Bestimmungsfaktoren für Humanforschungsprojekte

Auf Basis der verschiedenen Faktoren werden Humanforschungsprojekte gemäss den gesetzlichen Vorgaben eingeteilt und geprüft.